



RICHTLINIEN

Spezialfonds "Soforthilfe für Opfer von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen" ("Soforthilfe FSZM")

Vom Ausschuss der Glückskette verabschiedet am 25. März 2014

Präambel

Die Schweiz ist gegenwärtig daran, ein dunkles Kapitel ihrer Sozialgeschichte aufzuarbeiten. Es geht um das Schicksal von Menschen, die vor 1981 von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen (FSZM) oder anderen Fremdplatzierungen betroffen waren.

Ein von Bundesrätin Sommaruga im vergangenen Jahr eingesetzter Runder Tisch wird bis im Sommer 2014 Massnahmenvorschläge für eine umfassende, alle Kategorien von Opfern einschliessende Aufarbeitung der früheren FSZM und Fremdplatzierungen vorlegen. Der Runde Tisch hat insbesondere den Auftrag, die historische, juristische, finanzielle und gesellschaftspolitische Aufarbeitung zu initiieren und koordinieren. Ein wichtiges Thema sind auch finanzielle Leistungen zugunsten von Opfern.

Der Runde Tisch wird hierzu einen staatlichen Fonds vorschlagen, der die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage erfordert. Bis eine solche geschaffen und in Kraft gesetzt werden kann, dürften drei bis vier Jahre vergehen. Für die Opfer, von denen viele schon in einem relativ vorgerückten Alter sind oder in schwierigen finanziellen Verhältnissen leben, ist dies eine sehr lange Zeit. Aus diesem Grund hat der Runde Tisch beschlossen, zur Überbrückung dieser Zeitspanne auf freiwilliger Basis einen befristeten Soforthilfefonds zu schaffen. Dieser soll es ermöglichen, bis zur Einführung einer definitiven Regelung rasch und unbürokratisch gewisse finanzielle Leistungen für Opfer zu erbringen, die sich heute in einer prekären finanziellen Lage befinden.

Die Glückskette (GK) hat sich einverstanden erklärt, einen befristeten Spezialfonds zu errichten und zu verwalten, der durch Beiträge von Kantonen, Städten und Gemeinden sowie von anderen Institutionen, Organisationen, Unternehmen und Privatpersonen gespiesen werden soll. Eine Vereinbarung sowie ein gemeinsam mit dem Delegierten des EJPD als Leiter des Runden Tisches (Delegierter) erarbeitetes Gesuchsformular samt Wegleitung klären neben diesen Richtlinien die Grundsätze und die Einzelheiten.

1. Allgemeine Zielsetzung des Fonds und Unterstützungsgrundsätze

Das Hauptziel der Soforthilfe FSZM besteht darin, die Auswirkungen einer *besonders prekären finanziellen Situation* zu mildern, in der sich einzelne Opfer *gegenwärtig* befinden. Zu diesem Zweck richtet die Glückskette in enger Zusammenarbeit mit dem Delegierten nach klaren, in diesen Richtlinien aufgelisteten Kriterien individuelle Unterstützungsleistungen an Opfer von FSZM und anderen Fremdplatzierungen in der Form eines einmaligen finanziellen Beitrags aus.

Grundsätze:

- **Finanzielle Situation:** Die Unterstützung wird in einer finanziell prekären Situation ausgerichtet, die Auswirkungen auf das soziale oder wirtschaftliche Leben sowie auf die körperliche oder psychische Gesundheit der betroffenen Person haben. Massgebend ist die finanzielle Situation, in der sich eine Person *heute* befindet.
- **Höhe des finanziellen Beitrags:** Die Unterstützung erfolgt grundsätzlich einmalig und in Form einer Zuwendung in limitierter Höhe. Die Hilfe soll dazu beitragen, das Problem, das die aktuelle Notlage verursacht hat, zu lösen oder zumindest zu lindern. Auf Gesuche um eine regelmässige Unterstützung oder für einen bestimmten Zeitraum tritt der Fonds nicht ein. Soweit nötig, soll die Hilfe in eine umfassende Unterstützungsstrategie eingebunden werden.
- **Subsidiarität:** Vor Zuspreehung einer Soforthilfe muss sichergestellt sein, dass die Ansprüche der betroffenen Person auf Unterstützungsleistungen abgeklärt und ggf. auch ausgeschöpft wurden.

2. Verfügbare Mittel

Der Spezialfonds wird alimentiert mittels freiwilliger Zuwendungen Dritter, die auf ein spezielles Post-Konto der GK einbezahlt werden.

Da die Mittel des Spezialfonds beschränkt sind, besteht keine Garantie, dass alle Gesuche, die die Voraussetzungen erfüllen, berücksichtigt werden können.

3. Begünstigte

Einen Beitrag der GK beantragen können:

- direkt betroffene Personen, die vor 1981 von einer fürsorglichen Zwangsmassnahme oder einer anderen Fremdplatzierung betroffen waren und für die Androhung, die Anordnung oder der Vollzug einer oder mehrerer Massnahmen als eine die persönliche Integrität schädigende *Härte* angesehen werden muss;
- Nachkommen oder andere nahestehende Personen (z.B. Ehegatte/-gattin),

wenn ausnahmsweise besondere Umstände dies rechtfertigen;

- Personen, die in prekären finanziellen Verhältnissen leben. Die Beurteilung, ob die Verhältnisse als finanziell prekär gelten können, richtet sich nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2006 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung; SR 831.30. In Einzelfällen soll auch Soforthilfe erhalten können, wer die Voraussetzungen für die Ausrichtung von EL-Leistungen nicht vollständig erfüllt, diesen aber sinngemäss entspricht (z.B. AHV-Alter noch nicht erreicht; „Hilfe zur Selbsthilfe“).

4. Unterstützungszweck

Die Beiträge haben zum Zweck, eine aktuelle prekäre finanzielle Situation der betroffenen Person zu mildern bzw. zu beheben. Die Soforthilfe ist insbesondere zur Deckung elementarer Bedürfnisse in den Bereichen Wohnen, Gesundheit, soziale Kontakte, Kommunikation, Schuldenberatung, Unterstützung von schulpflichtigen Kindern oder Transport zu verwenden.

5. Höhe der Soforthilfe und deren Festsetzung

Die GK arbeitet mit einer Skala, die den finanziellen Bedürfnissen der betroffenen Person Rechnung trägt. Soforthilfen werden aufgrund der finanziellen Situation und der aktuellen Bedürfnisse der betroffenen Person zugemessen.

Es werden Hilfen angestrebt, die in der Regel 4'000 bis 12'000 Franken betragen. Für die Berechnung ist der momentane finanzielle Bedarf (Einkommen/Vermögen minus Ausgaben) massgebend, wie er im Gesuchsformular ausgewiesen wird.

Die Soforthilfen beschränken sich auf einmalige Zahlungen. Beim Vorliegen besonderer oder stark veränderter Umstände kann ausnahmsweise ein weiterer Antrag eingereicht werden.

6. Gesuchseinreichung

Die betroffene Person füllt (ggf. mit Hilfe der kantonalen Anlaufstellen oder mit Hilfe anderer Dritter) das Gesuchsformular aus, unterzeichnet es und reicht es dem Delegierten zur Prüfung ein.

7. Prüfung und Antragstellung

Gesuche um Soforthilfe sind an den Delegierten zu richten. Die Gesuchsteller können sich für die Einreichung der Gesuche von Dritten unterstützen lassen.

Der Delegierte prüft die Gesuche unter Beizug eines Ausschusses, dem auch Mitglieder des Runden Tisches angehören.

Gesuche, welche alle Voraussetzungen erfüllen, leitet der Delegierte mit einem Antrag an die Glückskette weiter. Diese nimmt mit ihren Fachkräften der Abteilung Sozialhilfe Schweiz eine Überprüfung im Sinne einer Qualitätssicherung vor.

Fällt diese Überprüfung positiv aus, bezahlt die Glückskette zulasten des Spezialfonds den der gesuchstellenden Person zustehenden Betrag.

Stellt die Glückskette Unstimmigkeiten fest oder falls Dokumente fehlen, weist sie den Antrag an den Delegierten zurück. Es obliegt diesem zu entscheiden, ob er den Fall weiterbearbeiten will oder nicht.

Der Delegierte kann zusätzliche Informationen oder Dokumente einfordern, um den Antrag zu vervollständigen und diesen nach erneuter Konsultation des Ausschusses noch einmal an die Glückskette einzureichen. Gesuche, denen nicht entsprochen werden kann, werden vom Delegierten beantwortet. Er informiert die Gesuchstellenden. Die Glückskette hat keinen direkten Kontakt mit den Opfern.

8. Qualitätssicherung

Die GK kann eine stichprobenartige Überprüfung des ganzen Dossiers vornehmen (audit).

9. Entscheid

Die GK entscheidet formell über das Gesuch und informiert den Delegierten.

10. Auszahlung

Die GK nimmt nach einem positiven Entscheid die Auszahlung an die gesuchstellende Person vor.